

Lebensmittelversorgung.

Das „Pensionschwein“.

† Auch eine Errungenschaft des Krieges, das Pensionschwein. Es mag es früher wohl schon gegeben haben, aber doch nicht so allgemein wie heute. Was früher mehr eine Viehhaberei war, ist jetzt aber volkswirtschaftliche Notwendigkeit geworden, und wer heute bei einem Bauer ein Schwein erwirbt, um es dort fettmachen zu lassen, hilft die Not des Vaterlandes in reichem Maße steuern. Auch in Hamburg haben viele Leute bei Bekannten auf dem Lande so ein „Pensionschwein“ stehen, und freuen sich auf die saftigen Schinken und die prächtigen Speckseiten, die ihrer im Winter harren. Damit scheint es aber nichts zu sein, denn wie wir aus den Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt entnehmen, nimmt die zuständige Stelle in dieser Frage einen anderen Standpunkt ein als die Bevölkering, die durch das Halten eines Pensionschweines zum Selbstversorger geworden zu sein glaubte.

Man stimmt es zwar, daß nach § 9 der Verordnung über die Regelung der Fleischversorgung vom 21. August 1916 es zulässig ist, auch mehrere Personen, die gemeinsam ein Schwein halten und mästen, als Selbstversorger anzusehen und die ihnen dadurch zukommende Bevorzugung zu gewähren. Dabei ist an Fälle gedacht worden, so führt das Kriegsernährungsamt aus, in denen mehrere Familien auf denselben oder benachbarten Grundstücken wohnen und in einem gemeinsamen Stall ein Schwein halten. Immer ist hierbei eine persönliche Betätigung des oder der Eigentümer des Schweines oder ihrer Angehörigen an dem Schlachtvieh vorausgesetzt. Eine finanzielle Beteiligung an der Mästung genügt nicht. Wer also sein Schwein in eine sogenannte Viehpension gibt und dort mästen läßt, gilt nicht als Selbstversorger, selbst wenn er vielleicht die Abfälle des Haushalts dorthin abliefern. Er muß eben das Tier in unmittelbarem Gewahrsam haben, sonst hält er es nicht selbst.

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß diese Auslassungen des Kriegsernährungsamtes auf Grund einer Verfügung des Landrates des Kreises Teltow zurückzuführen sind, an die sich in Berliner Blättern eine scharfe Auseinandersetzung knüpft. Unter Berufung auf die Verordnung des Reichskanzlers vom 27. März d. J., daß die Erlaubnis zur sogenannten Hauschlachtung nur gegeben werden dürfe, wenn der die Schlachterlaubnis eingeholende Eigentümer das Tier mindestens sechs Wochen in Mast gehabt habe, hat der genannte Landrat verfügt, daß Hauschlachtungen solcher Schweine unzulässig sind, die von Fremden bei Kreiseingesessenen eingestellt „in Pension gegeben“ waren. „Insbesondere sei es unstatthaft, daß Personen aus andern Kreisen oder Städten im Kreise Teltow Schweine zur Mast einstellen und die Tiere nach vollendeter Mästung entweder zur Hauschlachtung bringen oder aus dem Kreise zur Schlachtung ausführen.“

Soviel ist sicher, der Herr Landrat des Kreises der berühmten Nüchsen befindet sich mit dem Kriegsernährungsamt in völliger Übereinstimmung. Im übrigen wird aber die Bevölkerung anderer Meinung sein, wozu das Kriegsernährungsamt den Anlaß dadurch gegeben hat, daß es nicht vorher die Erläuterung zu dem Begriff Selbstversorger gegeben hat. Zugegeben soll werden, daß man auch dort nicht wissen konnte, welche Deutung die Bevölkerung ihm geben würde. Das ist aber heute auch Nebensache, wir haben damit zu rechnen, daß viele Städter Ferkel eingekauft und eingestellt haben und für die

Ernährung des Tieres nicht nur durch finanzielle Zuschüsse, sondern auch durch Zuweisung von Speiseresten aus den Haushaltungen ist. Dieser Punkt darf besonders nicht aus den Augen verloren werden, weil durch diese Zufuhr von Speiseresten durch die Städter dem Bauern das Halten von mehr Schweinen als im anderen Fall ermöglicht wird. Und der Städter selbst wird für diese Zuführung um so eifriger sorgen, als er ja selbst eng mit dem Wohlergehen „seines“ Schweines verknüpft ist. Die Tierhaltung hätte also eine ungemeine Steigerung erfahren, und hat es wohl auch schon —, wenn man eben nicht im Kriegsernährungsamt anderer Meinung wäre.

Ganz richtig wird in der „Voss. Zig.“ zu dieser Frage ausgeführt, daß die Auslegung des Landrates, und, so fügen wir hinzu, damit auch die des Kriegsernährungsamtes, juristisch unhaltbar ist, denn der Absatz 2 des § 9 der Verordnung vom 21. August dieses Jahres lautet: „Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.“ Nirgend aber steht geschrieben, so sagt die genannte Zeitung, daß diese Personen an einem Ort, in einem Dorfe wohnen oder etwa jede ihren eigenen Schweinestall haben müssen.

Man darf darauf gespannt sein, wer im Kampf um das „Pensionschwein“ recht behält, das Kriegsernährungsamt, das immer dazu aufgefordert hat, daß möglichst viele Haushaltungen ihr eigenes Schwein mästen, dabei aber vergaß, anzugeben, wie es denn der Städter anfangen sollte ohne „Pension“ auf dem Lande, oder der Laie, der einmal fand, daß die Idee des „Pensionschweines“ wirklich ausgezeichnet sei, und jetzt voraussichtlich um den Ertrag seiner Mühe und Ausgaben gebracht wird.

*

Ab 17. September: Jeder wöchentlich 1 Ei.

Während bisher in Hamburg noch die Abgabe von 3 Eiern auf die Warenbezugskarte zugelassen werden konnte und eine Anrechnung des Eierverbrauchs in Wirtschaften nicht erfolgte, muß von der nächsten Woche an auf Anordnung der Reichsverteilstelle für Eier die Eierabgabe auf 1 Ei wöchentlich für jeden Kopf beschränkt werden. Es mußte ferner angeordnet werden, daß von Anfang nächster Woche an auch die in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verabreichten Eier und Eierspeisen zur Anrechnung kommen. An Eierspeisen dürfen in den genannten Wirtschaften, auch wenn ihnen die Erlaubnis zur Eierabgabe erteilt ist, für die Folge nur noch gekochte Eier, See- oder Spiegeleier, Rühreier und Pfannkuchen verabreicht werden.

Bisher hat nur ein geringer Teil der Hamburger Wirtschaften um die Erlaubnis der gewerbmäßigen Abgabe von Eiern nachgesucht. Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, daß nach der geltenden Reichsverordnung ab 18. September Gastwirtschaften usw. ohne behördliche Erlaubnis weder Eier noch Eierspeisen an ihre Gäste verabfolgen dürfen. Die Frist für die Einreichung des Erlaubnisgesuchs ist daher nochmals bis zum 18. September verlängert. Wer bis dahin nicht um Erlaubnis nachgesucht hat, wird endgültig von der gewerbmäßigen Abgabe von Eiern ausgeschlossen werden müssen.

Von besonderem Interesse dürfte auch § 5 der Verordnung sein. Da die Gefahr besteht, daß infolge der weiteren Einschränkung der Eierabgabe auf 1 Ei für Kopf und Woche einzelne Kleinhändler ihre Eiervorräte nicht ganz verkaufen können, erklärt sich die Kommission für Kriegerversorgung bereit, die unverkauft gebliebenen Eier zu einem angemessenen Preise käuflich zu erwerben. Angebote sind an die Kriegseierverteilung, Wendenstraße 6a, zu richten. Die Eier werden von der Kommission für Kriegerversorgung an Kleinhändler verteilt werden, die nicht genügend Eier zum Verkauf haben.

*